



Förderverein

Freiwillige Feuerwehr

Birkenfeld



Satzung Förderverein Freiwillige Feuerwehr Birkenfeld

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Birkenfeld“
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Birkenfeld
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen werden.
- 5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in seiner jeweils gültigen Fassung, zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht,
 - a) durch ideelle, materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde,
 - b) durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen,
 - c) durch die Betreuung und finanzielle Förderung der Jugendfeuerwehr,
 - d) durch die Betreuung und finanzielle Förderung der Bambini-Feuerwehr,
 - e) durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
 - f) durch Öffentlichkeitsarbeit.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist neutral, gegenüber religiösen oder politischen Anschauungen, des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse oder der Sprache.

§3 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich auf die Einhaltung der Satzung des Vereins verpflichtet.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 2) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4) Die Aufnahme kann in allen Fällen ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- 5) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein
- 6) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Jahresschluss schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder seine Beiträge oder sonstige Verpflichtungen ohne ausreichende Gründe nicht erbringt bzw. erfüllt.
- 3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch zulässig, der an den Vorstand zu richten ist.
- 4) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§6 Verfahrensordnung über den Vereinsausschluss

Bei einer Vorstandsentscheidung zum Vereinsausschluss ist wie folgt zu verfahren:

- 1) Anhörung: Sofern nicht im Vorfeld zum Ausschlussentscheid geschehen, ist das Mitglied anzuhören. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift wird vom Mitglied, dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter, sowie dem Protokollführer gezeichnet.
- 2) Anschreiben: Der Vereinsausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Anschreiben muss weiterhin Angaben nach Abs. 3 enthalten.
- 3) Widerspruch: Dem Mitglied ist eine angemessene Frist zum Widerspruch von nicht weniger als 30 Kalendertagen einzuräumen. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine längere Frist anberaumen.
Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Mitgliedsstatus: Der Ausschluss ist sofort wirksam. Das Mitgliedsverhältnis ruht zunächst bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (Abs. 3) und endet hiernach automatisch. Im Falle eines Einspruchs verlängert sich die Ruhe bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- 1) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- 2) durch freiwillige Zuwendungen,
- 3) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- 1) die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich mit einer 14-tägigen Frist durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Birkenfeld, eingeladen werden. Bei vorliegenden Kontaktdaten kann die Einladung auf Wunsch des Mitgliedes zusätzlich auch auf elektronischem Weg erfolgen. Für die Datenaktualität der elektronischen Erreichbarkeit ist jedes Mitglied eigenverantwortlich. Die Mitgliederversammlung sollte im 1. Halbjahr des Folgejahres stattfinden.
- 3) Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand mitgeteilt werden.
- 4) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfall übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben. Stehen Vorsitzender und Stellvertreter nicht zur Verfügung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Einladung. In diesem Fall (Abwesenheit von Vorsitzendem und stellv. Vorsitzendem) wählen die anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter zur Leitung der Mitgliederversammlung.

- 5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- 2) Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- 3) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 4) Die Genehmigung der Jahresrechnung,
- 5) Die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- 6) Die Wahl von 2 Kassenprüfern, die alle 3 Jahre zu wählen sind,
- 7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 8) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- 9) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- 10) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Versammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn einem Mitglied die Einladung aus Gründen, die der Verein nicht verschuldet hat (z.B. unbekannter Verzug) nicht übermittelt werden konnte.
- 2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, sofern der Mitgliedsbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr vor Versammlungsbeginn beim Förderverein eingegangen ist und keine weiteren Beitragsrückstände aus den Vorjahren bestehen.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit

einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ersteller der Niederschrift und einem Vorstandsmitglied, ersatzweise von zwei Vorstandsmitgliedern zu fertigen ist.

§12 Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Kassierer,
 - d) dem 2. Kassierer,
 - e) dem Schriftführer / Pressewart,
 - f) dem Wehrführer oder stellv. Wehrführer,
 - g) dem Jugendwart oder stellv. Jugendwart,
 - h) dem Bambiniwart oder stellv. Bambiniwart
 - i) 3 Beisitzern der Feuerwehrangehörigen,
 - j) 1 Beisitzer der Altersabteilung.
- 2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- 3) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- 5) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder bei Bedarf zur Vorstandssitzung ein und leitet diese. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einladung und Durchführung der Sitzung analog zu §9 Abs.4. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten

Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- 6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§13 Rechnungswesen

- 1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlung erteilt hat und wenn nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§14 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne der Ziffer 1, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in der Stadt Birkenfeld zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.06.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Volker Meng
Vorsitzende/r

Sascha Simon
Stellv. Vorsitzende/r

Marc Bollenbacher
1. Kassierer/in

Michael Hennchen
2. Kassierer/in

Jan-Niklas Finck
Schriftführer/in

Christopher Kunz
Beisitzer/in

Mathias Wagner
Besitzer/in

Hendrik Porcher
Besitzer/in

Siegfried Engel
Besitzer/in der Alters- und Ehrenabteilung